



Gemeinderat
Dorf 84
9428 Walzenhausen

Per E-Mail an:
windenergie@ar.ch

Telefon 071 886 49 84
gemeindekanzlei@walzenhausen.ar.ch

9428 Walzenhausen, 25. April 2024

Überarbeitung des kantonalen Richtplans, Kapitel E.2, Energieversorgung, Festlegung Eignungsgebiete Windenergie und Planungspflicht für Solaranlagen - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Biasotto,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 2. Februar 2024 laden Sie den Gemeinderat Walzenhausen ein, sich in oben erwähnter Angelegenheit bis am 26. April 2024 vernehmen zu lassen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Die Ausführungen orientieren unter anderem an den Leitfragen der e-Mitwirkung und nehmen allgemeine Aspekte auf. Dabei richtet sich der Hauptfokus auf das Eignungsgebiet "Sonder", welches mehrheitlich auf dem Gebiet der Gemeinde Walzenhausen liegt. Die Betroffenheit beschränkt sich nach Einschätzung des Gemeinderats auf den westlichen Teil des Gemeindegebiets und somit auf den Ortsteil Lachen.

Einleitend sei erwähnt, dass der Gemeinderat grundsätzlich in der Summe eine Diskrepanz zwischen den durch die Einwohnerschaft gewählten kantonalen und kommunalen Vertretern und der Bevölkerung bezüglich die Einschätzung feststellt. Soweit erkennbar beurteilen die Einwohnerinnen und Einwohner sowohl die Festlegung des Eignungsgebiets "Sonder" als auch die Nutzung von Windenergie mittels Grosswindkraftanlagen im Kanton Appenzell Ausserrhoden deutlich kritischer als die politischen Vertretungen.

Der Gemeinderat anerkennt und unterstützt den Auftrag aus dem Energiegesetz, wonach bis ins Jahr 2035 mindestens 40 Prozent des kantonalen Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien aus dem Kanton zu decken sind. Dieser Auftrag wurde von der Hälfte der Walzenhauser Bevölkerung gutgeheissen. Auch der Grundsatz der Nutzung aller erneuerbaren Energiequellen bleibt im Gemeinderat unbestritten. Die Sonnenenergienutzung gilt es aus Sicht des Rates prioritär weiterzuverfolgen. Der Rat gibt jedoch zu bedenken, dass die andere Hälfte der Bevölkerung das Energiegesetz oder Teile daraus nicht unterstützen.

Die konzentrierte Nutzung von Windenergie in Parks mit mehreren Anlagen erscheint für den Gemeinderat nachvollziehbar. Eine Konzentration auf wenige, dafür aber dicht genutzte Standorte wird begrüsst. Die angestrebte Leistung im Gebiet "Sonder" liegt mit den angegebenen 27 Gigawattstunden pro Jahr lediglich rund ein Drittel über der Mindestdeklaration für nationales Nutzungsinteresse (mind. 20 GWh/a). Vorgesehen sind drei Anlagen. Bereits beim Wegfallen einer Anlage ist das Kriterium "nationales Nutzungsinteresse" nicht mehr gegeben respektive erfüllt. Das Eignungsgebiet wäre nicht weiterzuverfolgen. Weiter erscheint es fraglich, ob bei drei Anlagen von einem Park mit einer Konzentration gesprochen werden kann. Das angestrebte Eignungsgebiet ist flächenmässig kleinräumig und topografisch teilweise anspruchsvoll. Unter Einhaltung der Abstandsvorgaben gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) zur nächsten dauerhaft bewohnbaren Wohnbaute (300 Meter) verbleiben in den Gebieten Risi-Heldholz (Walzenhausen) und Heldholz-



Brämen (Walzenhausen) zwei mögliche Flächen für Anlagen. Erstere Fläche fällt äusserst klein aus, liegt in der Waldzone W und ist über einen Forstweg erreichbar. Zweitere, ebenfalls in der Waldzone W, erstreckt sich vom heutigen Werkhof der Forstkorporation Vorderland nach Süden Richtung Dornessel, wird durch die Kantonsstrassenverbindung Lachen-Schönenbühl in einen nördlichen und südlichen Teil unterteilt. Im südlichen Teil verläuft der Heldbach, welcher die Topografie anspruchsvoll macht. Forstwege sind vorhanden. Aus Sicht der Erschliessung und des dafür notwendigen Eingriffes in die Waldungen erscheint ein Standort nördlich und südlich des Werkhofes als nachvollziehbar. Mindestabstände zwischen Anlagen wurden vorliegend nicht berücksichtigt. Gemäss Aussage von Regierungsrat Biasotto vom 9. April 2024 ist mittlerweile sogar mit einem Abstand von 350 Meter zur nächsten Wohnbaute zu kalkulieren. Somit verbleiben auf dieser Basis keine entsprechenden Flächen mehr für eine Realisierung von Anlagen. Zu stark sind die Besiedlungsmuster der Streusiedlungen im möglichen Eignungsgebiet ausgeprägt. Diese Grobanalyse zeigt, dass eine vernünftige Umsetzung unter Berücksichtigung der Streusiedlung im Gebiet "Sonder" schwierig realisierbar ist. Eine präventive Reduktion der Planwerte der LSV zur Ausscheidung von Eignungsgebieten im Richtplan scheint rechtswidrig zu sein und kann wohl nicht der Absicht der Regierung entsprechen. Planwerte sind aus Sicht des Gemeinderats bereits bei den Arbeiten rund um die Festlegung von Eignungsgebieten einzuhalten. Weiter stellt der Gemeinderat fest, dass das Gebiet "Sonder" mehrheitlich in der Waldzone W liegt, was dem Grundsatz "Landwirtschaftszone vor Waldzone" widerspricht.

Den Vernehmlassungsunterlagen liegt eine Visualisierung vom Standort Lachen bei. Diese erscheint beschönigend. Auch wenn das Eignungsgebiet nach Westen vom dichten Siedlungskörper des Zentrums von Lachen leicht abgesetzt ist, erscheint der Einfluss nicht unerheblich. Der Gemeinderat fordert den Regierungsrat auf, auf ehrliche und transparente Kommunikation zu setzen. Dies betrifft einerseits die Illustrationen, welche in den Präsentationen, Vernehmlassungsunterlagen und Broschüren verwendet werden (nicht massstäblich dargestellte Relationen), andererseits auch die Fotomontage auf das Gebiet "Sonder" mit Blick aus Wolfhalden. Der Gemeinderat hinterfragt kritisch, warum keine adäquaten Fotomontagen mit Blick aus dem Zentrum Lachen Richtung Heldholz vorliegen. Die Betroffenheit der Gemeinde Wolfhalden, insbesondere deren Dorfzentrum (Kronenstrasse), scheint bei weitem nicht so gross zu sein wie diejenige des Ortsteils Lachen.

Die mögliche Fläche Heldholz-Brämen (nördlich und südlich des Werkhofs) befindet sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Walzenhausen. Die Geschehnisse rund um die kommunale Initiative "Kein Mobilfunk auf öffentlichem Grund" zeigen, dass sich die Bevölkerung bezüglich der Zurverfügungstellung von gemeindeeigenen Flächen nicht nur einbringen, sondern auch mitbestimmen möchte. Dies gilt es aus Sicht des Gemeinderats entsprechend auch bei Flächen, welche für Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen. Es gilt für die Kommunalbehörde die Bevölkerung entsprechend partizipativ miteinzubeziehen und allenfalls auch über die Veräusserung von Grundstücksflächen abstimmen zu lassen. Gemäss Aussage von Regierungsrat Biasotto vom 20. Februar und 9. April 2024 ist die Realisierung von Standorten nicht weiterzuverfolgen, soweit die jeweiligen Eigentümerschaften kein Einverständnis erteilen.

Es fällt auf, dass die dem Standort "Sonder" entgegenstehenden Interessen des Naherholungsgebiets in der Gewichtung abgeschwächt werden müssen. Ob die entsprechenden Auflagen und Interessen der zugewiesenen Schutzklasse 3 erfüllt respektive gewahrt werden können ist dabei fraglich. Egal, um welche Energieanlagen es sich schlussendlich handelt, die Errungenschaften der letzten Jahrzehnte bezüglich Landschaftsqualität und Qualität der baulichen Entwicklung innerhalb und ausserhalb der Bauzone, dürfen nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden.

Zusammenfassend kommt der Gemeinderat zum Schluss, dass bereits die Ausscheidung des Eignungsgebietes "Sonder" Fragen aufwirft und offenlässt. Die Festlegung des Eignungsgebiets "Sonder" wird als nicht verhältnismässig beurteilt. Die entgegenstehenden Interessen dürfen nicht einseitig zugunsten der Windkraft beschnitten werden. Der Gemeinderat beantragt unter Einbezug



der verschiedensten Interessensgruppen, dass sich das Vorhaben auf wenige und besser geeignete Gebiete fokussiert.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung dankt der Gemeinderat Walzenhausen bestens.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT WALZENHAUSEN

Sig. Michael Litscher
Gemeindepräsident

Sig. Simon Schiess
Gemeindeschreiber

Kopie an:
- Akten